VERORDNUNG (EWG) Nr. 2628/80 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1845/80 über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1979/80 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1845/80 (3) hat die Kommission die Daten für die Umlagerung des Weins, den letzten Termin für die Einreichung der Beihilfeanträge und für die Vorlage der Belege festgesetzt.

Infolge gewisser Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Transportmöglichkeiten in einigen Regionen der Gemeinschaft konnten einige von der Verordnung (EWG) Nr. 1845/80 betroffene Tafelweine nicht fristgerecht umgelagert werden. Um eine vollständige Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten, empfiehlt es sich daher, diese Frist um zwei Wochen zu verlängern und das Datum für die Vorlage der Anträge auf Beihilfe entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1845/80 angegebenen Daten des 1. Oktober 1980 und 30. September 1980 werden jeweils durch den 15. Oktober 1980 und den 14. Oktober 1980 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1980, S. 16.